





Nachsteuerbeschuß festgestellt wird, beeinträchtigt den Rechtsgrund der Nach- und Strafsteuer - von einer allfälligen Verjährung abgesehen - nicht, sondern kann bloß ihre Vollstreckbarkeit beeinflussen.

Die Einladung des Finanzdepartements des Kantons Thurgau an die Notariatskanzlei Küssnacht, aus dem Nachlasse der Frau Drucker die thurgauische Nach- und Strafsteuer zu erheben und mit dem thurgauischen Staate zu verrechnen, ist offenbar lediglich eine an den Steuerpflichtigen beziehungsweise dessen Vertreter gerichtete Zahlungsaufforderung des Steuergläubigers. Es war geradezu selbstverständlich, daß die thurgauischen Behörden die Steueraufgabe dem Notariate Küssnacht mitteilten, welches namens der Konkursmasse eines Miterben am Nachlasse der Frau Drucker an der Nachlaßverwaltung beteiligt ist.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]*